



## Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Heidenheim e.V.

### Vereinfachter Spendennachweis:

Der **Förderverein des ejh** möchte Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden sowie die Umwelt schonen. Wenn Sie dieses Angebot wahrnehmen möchten, können Sie uns dies formlos mit Angabe Ihres Vor- und Nachnamens unter [www.foerderverein-ejh.de/kontakt](http://www.foerderverein-ejh.de/kontakt) oder mit einer e-mail an [fvevjuwehdh@gmail.com](mailto:fvevjuwehdh@gmail.com) mitteilen.

**Spenden bis zu 200 Euro** können alleine mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden. Eine ausführliche Spendenbescheinigung ist nicht mehr notwendig.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 EStDV) an Ihr Finanzamt ist zusammen mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) ein von uns (Zahlungsempfänger) hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken vorzulegen - diesen finden Sie auf dieser Seite unten (siehe Abschnitt „Sammelbestätigung“).

Der Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Heidenheim e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. **Somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.**

Gerne stellen wir aber auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen – unabhängig vom Betrag - aus und senden Ihnen diese zu. Dazu brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen.

Wie bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihre Spenden, ohne Sie wäre unsere Arbeit nicht möglich.

### Sammelbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Wir sind wegen Förderung religiöser Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Heidenheim vom 3.7.2015 (Aktenzeichen: 64100/02095 SG: 3/31) für die Jahre 2012 bis 2014 als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 51 ff. Abgabenordnung) und ggf. auch im Ausland verwendet wird.
---

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. **Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.**

Herbrechtingen, 31. Januar 2016

  
(1. Vorsitzender: Martin Müller)\*

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Muster BMF: 034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

#### **Vorstandsvorsitzender:**

Martin Müller  
Gartenstraße 46  
89542 Herbrechtingen-Bolheim

e-mail: [martinmuellerbolheim@gmx.de](mailto:martinmuellerbolheim@gmx.de)  
Tel: 07324 / 410194  
Fax: 07324 / 9833268

#### **Bankverbindung:**

Heidenheimer Volksbank  
IBAN: DE65 632901100 100262007  
BIC: GENODES1HDH